№ 91. Allgemeiner 1850.

Oberschlesischer Anzeiger.

Mittwoch den 13. November.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend, und kostet vierteljährlich 15 Sgr. Einzelne Nummern sind für 1 Sgr zu haben.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger empfiehlt sich zur Annahme jeglicher Art von Inseraten und wird die Spalten-Zeile oder deren Raum nur mit 9 Pf. berechnet.

Expedition: August Keßler's Buchhandlung in Ratibor am großen Ringe Nr. 5.

Bekanntmachung.

Zur gesetzlichen Neuwahl eines Drittheils der Stadt-Verordneten und Stellvertreter haben wir auf **den 15. November** früh Termin angesetzt. In gesetzlich vorgeschriebener Art wird der Wahl ein feierlicher Gottesdienst früh um 8 Uhr in den Kirchen aller Konfessionen vorangehen, und nach dessen Beendigung die Wahl selbst vorgenommen werden.

Die stimmberechtigten Herren Bürger ersuchen wir daher, und zwar:

die des **I.** Bezirks im rathhäuslichen Sessions-Saale,
die des **II.** im Saale des Herrn Jaschke,
die des **III.** in dem des Herrn Linkhusen,
und die des **IV.** im großen Rathhaus-Saale,

sich zur Wahl recht zahlreich einfinden zu wollen. Wer unentschuldigt ausbleibt, zahlt Strafe und verliert auf Antrag der Stadt-Verordneten-Versammlung für die Zukunft sein Stimmrecht.

Ratibor den 29. Oktober 1850.

Der Magistrat.

Zur Verdingung der Lieferung der Garnison-stall- und Straßen-Reinigungs-Utensilien vom 1. Januar 1851 ab, steht Termin auf den 21. d. M Donnerstag Nachmittags 4 Uhr im Bureau des Bürgermeisters an, wozu wir Licitanten einladen.

Ratibor den 8. November 1850.

Der Magistrat.

Zur Verpachtung des Straßendüngers für das Jahr 1851 haben wir Termin auf den 21. d. M. Nachmittags 4 Uhr im Bureau des Bürgermeisters anberaumt, wozu wir Licitanten einladen.

Ratibor den 8. November 1850.

Der Magistrat.

Stadt-Verordneten zu Ratibor.

Sitzung am 13. November 3 Uhr.

1) Zwei Bürgerrechtsgesuche.
2) Eisenbahnangelegenheit.
3) Ein Zahlungsantrag.
4) Expropriationsresolut.
5) Gesuch um Pachtermäßigung.
6) Verlangen nach Zuschuß zur Sonntagsschule.
7) Laudemial-Angelegenheit.
8) Die Wahl zweier Rathsherren.

Ratibor den 11. November 1850.

Albrecht,
Stadt-Verordneten-Vorsteher.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 3 des Gesetzes vom **21.** Dezember **1849**, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Vom **15.** November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des Preußischen Postbezirks oder nach einem, zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preußischen Postbezirk sämmtliche Kaiserlich Oesterreichische Kronländer, Bayern, Sachsen, Meklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Postverwaltungen steht binnen Kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Mustersendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die recommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Recommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestellbezirk der Aufgabe = Postanstalt verbleiben (Stadt- und Land-Briefe) von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost = Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch = österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Correspondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

a) die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von **16** Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von **4** Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung **per** Briefpost ausdrücklich verlangt ist;

b) alle Briefe mit angegebenem Werthe;

c) die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben;

d) die Briefe mit Post-Vorschuß;

e) alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet, und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2. Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von ½, **1**, **2** und **3** Silbergroschen, und zwar
von ½ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck,
von **1** Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck,
von **2** Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
von **3** Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren **150** Stück in **10** Reihen neben, und **15** Reihen unter einander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3. Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder so viel Marken, als zur Deckung des tarifmäßigen Franco erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preußischen Postbezirk oder nach den Post-Vereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franco bei den Post-Anstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Post-Anstalt ob.

Recommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auslieferungsscheins, am Brief-Annahme-Fenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter **1** Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei oder mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. **2** Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu **2** Sgr., zwei Marken zu **1** Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe **3** Sgr. beträgt, statt einer Marke von **3** Sgr., drei Marken zu **1** Sgr. oder zwei Marken zu resp. **2** Sgr. und **1** Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehn, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe **1** Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu **1** Sgr., eine Marke von **2** Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei recommandirten Briefen ist die Recommandationsgebühr durch eine Marke à **2** Sgr. oder durch **2** Marken à **1** Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à ½ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise von einer Postanstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à **1** Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei" „fr." oder „franco" nicht erforderlich.

4. Damit das correspondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preußischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereins = Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Brief = Annahme-Fenster einer jeden Postanstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Aemtern und bei allen Postexpeditionen erster Classe gedruckt, für den Preis von **1** Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein, nach Maßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen; oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtarirt, und der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtarirte Porto vom Absender einzuziehen.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6. Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthsbetrages vom 15. November d. J. ab bei einer jeden Preußischen Postanstalt käuflich zu haben.

Außer den Postanstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen.

Berlin den 30. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Geschäftsreise einiger deutschen Kaufleute in der Statthalterschaft Kursk in Rußland.

(Fortsetzung.)

Von der Rechnungsweise, wie sie die kleinen und mittlern Kaufleute bei der Abmachung currenter Geschäfte treiben, wollen wir noch Mittheilung machen.

Sie haben ein kleines viereckiges Brettchen, in welchem Löcher befindlich sind, worin hölzerne Stifte stecken. Die Löcher sind in Reihen und haben ihre arithmetische Bedeutung, so daß ein Stift, der in eins derselben gesteckt wird, diese Bedeutung anzeigt. Z. B. man steckt einen in ein Loch, welches Hundert anzeigt, dann ist das eben so, als wenn man die Zahl 100 hingeschrieben hätte. Wenn nun da Einer, Zehner, Hunderte und Tausende durch die Stelle und Reihe, wo und in welcher die Löcher befindlich sind, angedeutet werden, so begreift man leicht, daß man die höchsten Zahlen auf diese Art angeben kann. Auch ohne weitere genauere Erklärung wird man sich, nach dem hier Gesagten einen Begriff von dieser Rechnungsart machen können. Die Russen haben in derselben eine so ungemeine Fertigkeit, daß man ihnen nur schwer mit den Augen folgen kann, und sie lösen eine Aufgabe sehr schnell. Das Verrechnen, welches oft aus Uebereilung, zuweilen aber auch geflissentlich vorkommt, ist jedoch sehr leicht und bald geschehen, wenn man allzuflüchtig rechnet, und einen oder den andern Stift in ein unrechtes Loch steckt. — Wo es sich darum handelt, kleinere Summen zuerst in größere, und diese zuletzt in eine Hauptsumme zusammenzuziehen, da rechnet man zuerst durch die Einerstifte die Zehner, und durch diese die Hunderte zusammen und bemerkt diese durch die betreffenden Stifte. Sieht man nun auch so einem Rechner genau zu, so kann man doch leicht bei der großen Schnelligkeit, mit welcher er sein Geschäft bereibt, einen Stift versehen, und der Fehler wird nach Maßgabe der Reihenfolge immer größer. Uebung und erfahrner Schaden lehrt den Fremden bald diese Rechnungsweise zu lernen und sie genau zu überwachen.

Wir gehen nun in der Beschreibung der Sitten und Gebräuche des Volks weiter; zuerst mag von dem Stande, der Lebensweise und der Behandlung der dienenden Classen die Rede seyn. Dieselbe hat — wie man sich wohl leicht denken wird — kein glänzendes Loos. Aeußerer Glanz zeigt sich wohl bei hohen und vornehmen Herrschaften, aber wenn man tiefer eindringt, so wird man die drückende Lage derselben alsbald gewahr. So z. B. haben wir gesehen, daß solche Dienstboten sich aus den Schalen der Gurken, Kürbisse, Rüben und dgl. ein Gericht zurecht machten, was sie klein hackten, mit türkischem Pfeffer und etwas Salz bestreuten und sodann, scheinbar mit gutem Appetite verzehrten. Bei den Bauern wird aus diesen Ingredienzen eine Art von Sauerkraut gemacht, indem man sie alle zusammen in Fässer stampft, zwischen durch mit Salz bestreut, säuern läßt, und so dann roh ißt. Dieses Sauerkraut ist bei ihnen eine Hauptkost für das Gesinde und sie selbst genießen sie mit. Wir haben noch beizufügen, daß man dieß Gericht, wo man es sofort und ungesäumt genießt, mit Quaß begießt, um es wohlschmeckender zu machen. Quaß aber ist eine Flüssigkeit, welche man als Getränk mit Wohlbehagen zu sich nimmt, und die aus Früchten aller Art, Obst- und Erdfrüchten besteht, welche man zusammen stößt, mit Wasser begießt und gähren läßt. Wir kosteten es mehreremal, waren aber nicht im Stande einen Schluck hinunter zu bringen.

Wie streng der Russe seine Fasten hält — so lang sie auch sind — das ist bekannt. Man begreift wirklich kaum wie es möglich ist, daß er dabei so lange aushalten und doch seine Arbeit, auch wo sie viel Kraft erfordert, ohne Schwierigkeit verrichtet. Nach den Fasten thut er sich aber auch etwas zu Gute, und da würde man wieder kaum begreifen, daß er nach einem so grellen Sprunge von der Enthaltsamkeit zur Völlerei nicht krank wird, wenn man nicht seine eiserne Natur kennte. Man kann sagen, Menschen und Thiere haben in Rußland eine un-

gleich festere Constitution, wie in Europa, was vornehmlich davon herrührt, daß beide von Geburt an allen Unfällen der Luft und Witterung ausgesetzt sind.

Wir wollen nun einen Markt (den von Kursk) beschreiben. Auf einem solchen spiegelt sich das Volksleben am besten ab. Derselbe hat eine ungeheure Ausdehnung. Wenn man weiß, daß die russischen Provinzialstädte, so wie die Marktflecken, gewöhnlich sehr in die Länge und in die Breite gebaut, die Straßen breit, die Plätze sehr groß und in der Regel rings herum Ländereien sind, welche als Steppen liegen und zu den Marktzeiten in den Bereich der Städte gezogen werden, so wird man sich von dem, welchen wir hier beschreiben wollen, einen Begriff machen, wenn man hört, daß es zu dieser Zeit auf allen den angegebenen Räumlichkeiten von Volk wimmelt, so daß man fast nirgends gehen und stehen kann, ohne gedrängt, gestoßen und getreten zu werden. Jedes Product — und rohe Landesproducte sind die Hauptgegenstände des Markts — hat seinen besondern Platz, auf dem es ausgestellt wird. Wer da nicht im voraus orientirt ist, der mag lange umher laufen, ehe er findet, was er sucht. — Kaum wird man glauben, welche bedeutende Geschäfte auf einem solchen Markte gemacht werden, sie belaufen sich in die Millionen von Rubeln; allein in Wolle betragen sie hier über eine Million, und in Charkow sind sie darin noch viel bedeutender; und dennoch sind die Preise derselben hier so ungewöhnlich niedrig und lassen sich per Pud (à 40 Pfund) kaum auf 10 S. Rubel annehmen. — An Manufactur- und Fabrikwaaren fehlt es ebenfalls nicht, nur sind dieselben verhältnißmäßig, d. i. im Vergleich zu den Rohproducten sehr theuer. — Zur Beruhigung für uns Deutsche wollen wir mittheilen, daß in Rußland die Manie für das Ausländische fast noch größer ist als bei uns in Deutschland, weßhalb auch die dasigen Fabrikanten und Kaufleute sich derselben List bedienen, wie die unsrigen, nämlich der, das im Lande Verfertigte für ausländische Waaren auszugeben. Diese Manie aber geht so weit, daß, wenn der Fabrikant nur nachweisen kann oder auch nur vorgibt, die Waaren seien zwar im Lande, aber durch ausländische Arbeiter verfertigt, man sie schon viel höher schätzt und ungleich theurer bezahlt. Aus diesem Umstande kann man sich erklären, warum in Rußland der Schmuggel so ungeheuer ist, und warum er so sehr viel einträgt, selbst wenn auch von vier Transporten immer einer verloren gehen sollte. Und das ist nicht der Fall, und am allerwenigsten bei denjenigen Schmugglern, welche geübt sind, und sich mit den Gränzpächtern verstehen.

(Fortsetzung folgt)

Wilhelms-Bahn.

Vom 2. bis incl. 8. November c. wurden befördert: 1322 Personen
und eingenommen: 2738 Rthlr.

Verlag und Redaction
August Kessler in Ratibor.

Druck von Bögner's Erben in Ratibor.

Allgemeiner Anzeiger.